

BGH zum VW-Abgasskandal

Der BGH hat in einem ersten Grundsatzurteil VW zu Schadensersatz verurteilt. Das Urteil bestätigt im Wesentlichen die Rechtsprechung der meisten der vorausgegangenen OLG-Entscheidungen. Urteil vom 25. Mai 2020, Az. VI ZR 252/19.



Foto: Christian Ohde/Picture Alliance

TDI: Das einstige Synonym für Hightech zog die gesamte Diesel-Technologie nach unten

Die auch in Fachkreisen nicht unbedingt in dieser Deutlichkeit erwartete Kernaussage der Richter: „Es steht wertungsmäßig einer unmittelbaren arglistigen Täuschung der Fahrzeugkäufer gleich, wenn ein Fahrzeughersteller im Rahmen einer von ihm bei der Motorenentwicklung getroffenen strategischen Entscheidung, die Typgenehmigungen der Fahrzeuge durch arglistige Täuschung des Kraftfahrt-Bundesamts zu erschleichen und die derart bemakelten Fahrzeuge alsdann in Verkehr zu bringen, die Arglosigkeit und das Vertrauen der Fahrzeugkäufer gezielt ausnutzt.“ (siehe „Leitsatz a“ der Entscheidung).

Der BGH macht damit deutlich, dass VW dem Käufer aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gemäß §§ 826, 31 BGB haftet. VW habe auf der Grundlage einer für den Konzern getroffenen grundlegenden strategischen Entscheidung bei der Motorenentwicklung im eigenen Kosten- und damit auch Gewinninteresse

durch bewusste und gewollte Täuschung des KBA systematisch, langjährig und in Bezug auf den Dieselmotor der Baureihe EA189 in siebenstelligen Stückzahlen in Deutschland Fahrzeuge in Verkehr gebracht, deren Motorsteuerungssoftware bewusst und gewollt so programmiert war, dass die gesetzlichen Abgasgrenzwerte mittels einer unzulässigen Abschalt-einrichtung nur auf dem Prüfstand eingehalten wurden.

Ungewollte Verpflichtung

Der Käufer sei durch das einer arglistigen Täuschung gleichstehende sittenwidrige Verhalten von VW eine ungewollte vertragliche Verpflichtung eingegangen. Genau darin liegt sein Schaden, weil er ein Fahrzeug erhalten hat, das für seine Zwecke nicht voll brauchbar war. Er kann daher von VW Erstattung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Fahrzeugs verlangen. Die Nutzungsvorteile werden ihm auf der Grundlage der gefahrenen Kilometer angerechnet, weil er im Hinblick auf das Schadensersatzrechtliche Bereicherungsverbot nicht bessergestellt werden darf, als er ohne den ungewollten Vertragsschluss stünde.

Wichtig ist, dass die Entscheidung nur Fahrzeuge mit einem **EA-189-Motor** betrifft, also nur Modelle von VW, Audi, Seat und Škoda mit genau diesem Motor. Das Urteil bezieht sich nicht auf andere Motorentypen des VW-Konzerns und auch nicht auf Dieselfahrzeuge anderer Hersteller.

Wichtig ist das Urteil auch für bereits anhängige Verfahren. Bei Fahrzeugen mit EA-189-Motor gibt es nach Angaben von VW noch rund 60.000 laufende EA 189-Klagen bei Instanzgerichten. Das Urteil des Bundesgerichtshofs bringt für diese Verfahren Rechtssicherheit in Grundfragen. VW beabsichtigt wohl, den Klägern Einmalzahlungen anzubieten. Das hieße, die Kläger behalten ihre Fahrzeuge, bekommen von VW eine Art „Abfindung“ und be-

Die BGH-Entscheidung betrifft ausschließlich den TDI-Motor mit dem Kürzel EA 189.

enden das Verfahren (durch Vergleich oder Klagerücknahme). Die Einzelheiten bleiben jedoch noch abzuwarten. Zudem könnten diejenigen, die das Vergleichsangebot im Rahmen der Musterfeststellungsklage nicht angenommen haben, durch die Hemmungswirkung nun individuell gegen VW klagen und somit ebenfalls aus dem BGH-Urteil Nutzen ziehen.

Verjährung droht

Nicht helfen wird das Urteil dagegen allen Dieselmotorkäufern mit EA 189-Motor, die bislang noch gar nicht aktiv geworden sind. Deren Ansprüche dürften verjährt sein. Die Regelverjährungsfrist für die hier in Rede stehenden Schadensersatzansprüche beträgt drei Jahre. Sie beginnt, solange nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müsste.

VW vertritt die Auffassung, dass die Umstände des Abgasskandals schon nach Bekanntwerden im September 2015 durch Hersteller-Informationen und Presseberichterstattung hinreichend bekannt waren. Ob die Ansprüche im Einzelfall, wie von Anwälten vertreten, erst Ende 2018 oder gar Ende 2019 verjährt sind, wird wieder der BGH zu entscheiden haben.

Weitere Fallkonstellationen (u. a. die Frage der Deliktzinsen) wird der BGH in weiteren Verfahren entscheiden. Zu weiteren VW-Klagen hat der BGH für den 21. und 28. Juli 2020 drei weitere mündliche Verhandlungen angesetzt. Die Entscheidung ändert nichts an den nach wie vor in der anwaltlichen Diskussion befindlichen Fragen zur Thermofenster-Thematik bei anderen Herstellern. Die gerichtliche Aufarbeitung des Abgasskandals dürfte noch nicht beendet sein. *Dr. Michael Ludovisy*



Dr. Michael Ludovisy,
Rechtsanwalt und Rechtsexperte
der Autoflotte

§ Richterliche Befangenheit in einem „Dieselverfahren“ wegen Beteiligung an Musterfeststellungsklage

Eine Ablehnung wegen Befangenheit kann begründet sein, wenn ein Richter in einem Verfahren zwar nicht selbst Partei ist, aber über den gleichen Sachverhalt zu entscheiden hat, aus dem er selbst Ansprüche gegen eine Partei geltend macht.

BGH, Entscheidung v. 10.12.2019, Az. II ZB 14/19, NJW 2020, 1680

Kein Teilkaskoschutz bei Vandalismusschäden im Zuge eines Diebstahls

Werden Schäden – Kratzschäden an Lack und Glas – im Zuge von einer Entwendung von Teilen des Kfz verursacht, ist dies nicht in der Teilkaskoversicherung erfasst.

OLG Brandenburg, Entscheidung v. 28.2.2020, Az. 11 U 103/19, zfs 2020, 270



Foto: Karin & Uwe Amas/Fotolia

§ Fortbestehende Zulässigkeit der fiktiven Schadensabrechnung im Deliktsrecht

Der Geschädigte eines Unfalls ist berechtigt, gemäß der eindeutigen Regelung des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB statt der Herstellung des vorherigen Zustands (Reparatur) den dazu erforderlichen Geldbetrag zu verlangen. Daran ändert auch die anders lautende Rechtsprechung des BGH zum Werkvertragsrecht nichts. Diese Entscheidung kann nicht auf das Deliktsrecht übertragen werden. Es besteht auch kein Anlass zu einer entsprechenden Rechtsfortbildung.

OLG Frankfurt a.M., Entscheidung v. 8.11.2019, Az. 22 U 16/19, zfs 2020, 264

Entzug der Fahrerlaubnis bei Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung

Beim Vorliegen einer einfachen Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung ist eine Aufforderung, Fahreignungsgutachten vorzulegen, i. d. R. erst dann zulässig, wenn Verstöße gegen Verkehrsvorschriften bekannt geworden oder fahreignungsrelevante Ausfallerscheinungen aufgetreten sind.

VGH München, Entscheidung v. 25.3.2020, Az. 11 CS 20.203, NJW 2020, 1692



Foto: Frank Emarz/Fotolia